

Geschäftsordnung für den Vorstand Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

1. Grundsatz

- 1.1. Die Amtsträger der TG Zeutern 1970 e.V. (im Folgenden als „TGZ“ abgekürzt) führen ihre Ämter eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen sowie der von den Organen gefassten Beschlüsse. Eine gegenseitige Information über alle wichtigen Vorgänge ist anzustreben. Ziel ist eine vertrauensvolle, von Respekt geprägte Arbeit im Verein.
- 1.2. Die Amtsträger arbeiten mit den Gremien der übergeordneten Sportorganisationen (insbesondere Sportkreis Bruchsal und Kraichturngau Bruchsal) zusammen.

2. Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- 2.1. Dem geschäftsführenden Vorstand als Ganzes obliegt insbesondere
 - a) die Einberufung der Hauptversammlung
 - b) die Berichterstattung in der Hauptversammlung
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) die Entscheidung über die Streichung von der Mitgliederliste
 - e) die Entscheidung über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen
 - f) die Bestellung der Übungsleiter
 - g) die Begründung und Beendigung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen
 - i) die laufende Geschäftsführung
- 2.2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in jeder Hinsicht. Er hält Kontakt mit der Gemeinde Ubstadt-Weiher, den Behörden, den Sportorganisationen (insbesondere Sportkreis Bruchsal und Kraichturngau Bruchsal) sowie mit den übrigen Ortsvereinen von Zeutern. Er beruft die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ein und leitet diese. Er besorgt zusammen mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung des Vereins.
- 2.3. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei den unter Ziff. 2.2 geregelten Aufgaben.
- 2.4. Der Kassierer erledigt die ordnungsgemäße Buchführung der TGZ nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmannes. Er ist für die steuerlichen Belange der TGZ verantwortlich. Er führt ein Inventar über das Eigentum der TGZ, welches laufend fortzuschreiben ist. Er soll Zahlungen nur aufgrund eines Haushaltsplanes oder entsprechender Beschlüsse der dafür zuständigen Organe leisten. Über das Ergebnis der Buchführung erstattet er dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie der Hauptversammlung Bericht.

Geschäftsordnung für den Vorstand Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

- 2.5. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie der Hauptversammlung. Er ist für eine ordnungsgemäße Beurkundung der Beschlüsse der Organe verantwortlich. Die gefertigten Niederschriften sind von ihm in jederzeit reproduzierbarer Form aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt ferner die Berichterstattung über den Verein und seine Veranstaltungen in der Presse und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher. Er führt eine Chronik über den Verein.

3. Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- 3.1. Dem erweiterten Vorstand als Ganzes obliegt insbesondere
- a) der Erlass von Ordnungen
 - b) die Entscheidung über die Ehrung von Mitgliedern
 - c) der Ausschluss eines Mitglieds
- 3.2. Der Medienbeauftragte ist für die Gestaltung und Pflege der Homepage des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt ferner die grafische Gestaltung aller Werbemedien des Vereins, insb. Plakate, Flyer u.ä.
- 3.3. Der Mitgliederverwalter speichert und pflegt die Daten über die Mitglieder der TGZ. Die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes sind dabei zu beachten. Er ist für die jährliche Bestandsmeldung an den Badischen Sportbund Nord e.V. zuständig. Ihm obliegt der bargeldlose Beitragseinzug der Mitgliedsbeiträge. Er informiert den geschäftsführenden Vorstand über nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge zur Einleitung der Maßnahmen nach Ziff. 2.5.7 der Satzung.
- 3.4. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind für die Planung, Organisation und Durchführung des Wirtschaftsbetriebes bei Vereinsveranstaltungen verantwortlich. Sie können sich der Mithilfe weiterer Mitglieder der TGZ bedienen. Ihnen obliegen der Einkauf der benötigten Materialien und die wirtschaftliche Abrechnung der Veranstaltung mit dem Kassierer.
- 3.5. Die Gruppensprecher vertreten die Interessen der einzelnen Turngruppen im erweiterten Vorstand. Sie tragen dort Anliegen der Turngruppen vor. Sie sind verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem erweiterten Vorstand und ihrer Turngruppe. Anliegen des Vorstands an die einzelnen Gruppenmitglieder bringen sie in geeigneter Weise in ihrer Turngruppe zur Kenntnis.
- 3.6. Die Übungsleiter sind für den geordneten Sportbetrieb zuständig. Ihnen obliegt der Aufbau und die Durchführung der Übungsstunden. Sie haben für eine schonende Behandlung der vereinseigenen Turngeräte Sorge zu tragen. Sie unterrichten den Mitgliederverwalter unverzüglich über Zu- und Abgänge innerhalb ihrer Gruppen. Sie sorgen für eine fristgerechte Meldung ihrer Sportler zu Veranstaltungen und Wettkämpfen auf überregionaler Ebene. Über Erfolge sowie besondere Ereignisse innerhalb ihrer Gruppen haben sie zwecks Berichterstattung in den Medien unverzüglich den Schriftführer zu informieren. Sportliche Erfolge von Mitgliedern ihrer

Geschäftsordnung für den Vorstand Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

Gruppe, die zu einer Ehrung durch die Gemeinde Ubstadt-Weiher bzw. den Kraichturngau Bruchsal berechtigen, teilen Sie unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mit.

4. Sitzungen

- 4.1. Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf statt.
- 4.2. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per email, in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen.
- 4.3. Von dringenden Fällen abgesehen, soll die Frist zur Einberufung mindestens eine Woche betragen.
- 4.4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Sollte wegen Nicht-Erreichen dieses Quorums eine Sitzung nicht beschlussfähig sein, kann unter Abkürzung der Landungsfrist nach Ziff. 4.3 zu einer Folgesitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Amtsträger beschlussfähig ist.

5. Finanzielle Kompetenzen

- 5.1. Der erweiterte Vorstand kann einen Haushaltsplan über die laufenden Einnahmen und Ausgaben der TGZ aufstellen. Sofern ein solcher Haushaltsplan nicht aufgestellt ist oder bestimmte Ausgaben dort nicht vorgesehen sind, entscheiden über Ausgaben die nachfolgend bezeichneten Amtsträger bzw. Organe.
- 5.2. Der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende genehmigt Einzel-Ausgaben bis zum Betrag von €500,00.
- 5.3. Der geschäftsführende Vorstand genehmigt mit Mehrheits-Beschluss Einzel-Ausgaben bis zum Betrag von €2.500,00.
- 5.4. Der erweiterte Vorstand genehmigt mit Mehrheits-Beschluss Einzel-Ausgaben über €2.500,00.
- 5.5. Für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

Geschäftsordnung für den Vorstand Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Geschäftsordnung wurde bei der Sitzung des erweiterten Vorstandes vom 02.02.2011 beschlossen.
- 6.2. Sie tritt sofort in Kraft.

gezeichnet

1. Vorsitzende	Ute Lanz
2. Vorsitzende	Margarete Dutzi
Kassiererin	Ingeborg Becker
Schriefführerin	Gabi Kunz